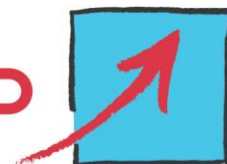


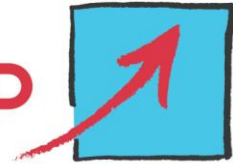
Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Nationaltrainer Leichtathletik – Hammerwurf

Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Jetzt neu: www.sport-steuer.at

SIART+TEAM TREUHAND





Teil 1 – Grundlagen und Formulare

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Teil 1 – Grundlagen und Formulare

Seit letztem Jahr gibt es an Stelle der bisherigen Hostaschregelung die **Reisekostenpauschale**. Nachdem einige Unklarheiten mit den Ministerien ausdiskutiert werden konnten – leider noch nicht alle -, und die neuen Formulare da sind, erläutert Ihnen Siart+Team Treuhand die wichtigsten Punkte.

Allgemeiner Hinweis: In diesem Text können nur allgemeine Sachverhalte auszugsweise erläutert werden. Im Einzelfall kann es immer auch andere Situationen und Lösungen geben.

Diese Reiseaufwandspauschale ist im Einkommensteuergesetz ([ESTG §3 Abs. 1 Z16c](#)) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ([ASVG §49 Abs. 3 Z28](#)) geregelt.

Für **Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer** sind **pro Einsatztag bis zu 60 Euro** und **pro Monat insgesamt bis zu 540 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei**.

Hierfür müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Tätigkeit muss für einen gemeinnützigen Sportverein oder Sportverband erfolgen.
2. während die Steuerfreiheit immer gilt, verlangt die Sozialversicherung, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt.
3. Außerdem muss grundsätzlich ein echtes oder freies Dienstverhältnis angenommen werden können, sonst kann die Befreiung im ASVG nicht wirken. Denn Selbständige Sportler oder Trainer unterliegen dem GSVG (Sozialversicherung der Selbständigen und Gewerbetreibenden), und dort fehlt eine Sportregelung.
4. Nicht zuletzt muss der Empfänger der Reisekostenpauschale unter die Gruppe der Sportler und Sportbetreuer fallen.

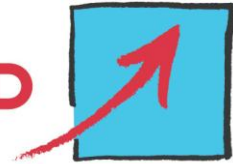
Wer ist Sportler oder Sportbetreuer?

- „Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen“,
- „Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die den Sportler sportfachlich unterstützen“
- Personen die den Sportler „medizinisch oder organisatorisch unterstützen“ (Masseur, Sportarzt, Zeugwart; sinngemäß wohl auch Physiotherapeuten)
- Sowie Personen die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte).
- nicht jedoch der Platzwart.

(gemäß Bericht des Finanzausschusses des Nationalrats, 25.11.2009)

Für diese Personen gelten laut Finanzamt die alten Regelungen in den Vereins- oder TOTO-Richtlinien (26,40 Euro plus Fahrtkosten) nicht mehr!

Stichwort Nebenberuflichkeit: Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit im Sport neben einer normalen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Einer normalen Berufstätigkeit gleichgestellt sind das Studium und die Tätigkeit als Hausmann/Hausfrau im gemeinsamen Haushalt. Entscheidend ist hier die zeitliche Beanspruchung im Hauptberuf. Liegt kein Hauptberuf vor, werden alle Einkünfte zusammengezählt und der Höhe nach mit den Sporteinkünften (inkl. Reisekostenpauschale) verglichen. Sind die Sporteinkünfte niedriger, ist die Nebenberuflichkeitsbedingung wieder erfüllt.



Teil 1 – Grundlagen und Formulare

Aus Sicht des Vereins ist also folgende **Prüfungsreihenfolge** bei der Beurteilung zu beachten:

Schritt 1. Handelt es sich um eine Person, die unter die neue Regelung fällt?

Schritt 2. Um welche Tätigkeitsform handelt es sich?

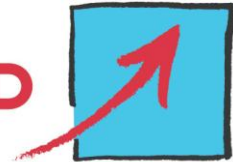
Schritt 3. bekommt die Person nicht mehr als täglich 60 Euro und monatlich insgesamt nicht mehr als 540 Euro an pauschaler Reisekostenentschädigung?

Wenn nun Schritt 1 mit JA beantwortet werden kann, muss mittels **PRAE-Formular** (auf www.sport-steuer.at als Download) abgerechnet werden. Zu Beginn der Tätigkeit ist auch ein Mal die **Erklärung über den Einfacherhalt der Reisekostenpauschale** auszufüllen und vom Verein/Verband aufzubewahren!

Der Verein muss diese verpflichtenden Aufzeichnungen führen und aufbewahren. Sozialversicherungs- und Steuerpflicht besteht weder für den Verein noch für den Empfänger. Ebenso besteht keine Meldepflicht, sofern die Dokumentation korrekt ist.

Aber: Wenn mehr als ein Verein/Verband die Reisekostenpauschale an den Empfänger auszahlt, muss gemäß Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k ein Lohnkonto geführt werden. Ebenso, wenn die Erklärung des Empfängers fehlt, dass nur von einem Verein/Verband eine Reisekostenpauschale vergütet wird (Das Formular gibt es auch auf www.sport-steuer.at).

Ausweg: Wenn unterstellt werden kann, dass allenfalls ein freies Dienstverhältnis vorliegt, muss kein Lohnkonto geführt werden. Das erfordert aber, dass nicht nur am Papier, sondern auch in der Praxis die Kriterien für ein freies Dienstverhältnis erfüllt sind. Diese sind:



Teil 1 – Grundlagen und Formulare

CHECKLISTE: Liegt ein freies Dienstverhältnis vor?

	JA	NEIN
1) Der (z.B.) Trainer muss die Arbeit im wesentlichen persönlich erbringen, kann sich aber gelegentlich vertreten lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Der (z.B.) Trainer verwendet keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, nutzt die Betriebsmittel des Vereins	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Der (z.B.) Trainer schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Der (z.B.) Trainer kann seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeiten sanktionslos ablehnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5) Der (z.B.) Trainer ist nicht strikt in die Organisation des Vereins eingebunden unterliegt nur sehr eingeschränkt den Weisungen des Vereins (nur eine eingeschränkte Ergebniskontrolle der Arbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Werden 1) bis 5) überwiegend mit **JA** beantwortet, dann liegt ein **FREIES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

Beim freien Dienstverhältnis ist aus Sicht der Steuer nie ein Lohnkonto zu führen, egal wie viele Vereine/Verbände auszahlen. Bei der Sozialversicherung sind aber – bei Überschreiten der 60/540 Euro Grenzwerte – entsprechende Daten zu melden, die in der Praxis mittels Lohnkonto ermittelt werden.

Es ist aber immer möglich, dass der Verein/Verband **zusätzlich auch noch Fahrtmöglichkeiten** (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder **Nächtigungsmöglichkeiten** (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellt.

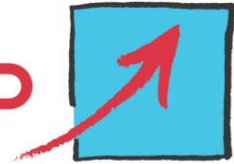
Wichtig ist hierbei, dass sowohl Fahrt als auch Nächtigung **im Namen und auf Rechnung des Vereines** bestellt und verrechnet werden. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler, Trainer, etc. erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann.

Wenn er in Vorlage tritt schon, also wenn im Namen und auf Rechnung des Vereins/Verbandes bestellt wird, und dies auf der Rechnung dokumentiert ist. Der Sportler/Trainer/etc. legt in diesem Fall das Geld für den Verein/Verband bloß aus.

Weitere Informationen gibt es auf www.sport-steuer.at!

Die allseits bekannte **Letztempfängerliste** ist zur Abrechnung nur noch in bestimmten Fällen ausreichend:

- 1.) Die Letztempfängerliste kann bei Funktionären verwendet werden.
- 2.) Ebenso im Einzelfall wenn es keine regelmäßige Auszahlung gibt und „auch nichts zu verdienen“ ist. „Nichts zu verdienen“ heißt ganz konkret, dass das Taggeld zur Abdeckung des Verpflegungsmehraufwandes nicht höher als 26,40 Euro ist, und an Fahrtkosten nur die tatsächlichen Reisekosten (Bahnfahrt 2. Klasse) ersetzt werden. In



Teil 1 – Grundlagen und Formulare

diesem Fall kann beispielsweise bei einer Veranstaltung weiterhin mittels Letztempfängerliste abgerechnet werden.

Achtung: Für das tägliche Training kann nicht mit Taggeld und Bahnfahrtkosten abgerechnet werden. Stattdessen sind die Reisekostenpauschale und das PRAE-Formular zu verwenden!

Hinweis: Wenn z.B. ein Nachwuchsathlet aus Wien am Wettkampftag in Salzburg ein Taggeld in Höhe von maximal 26,40 Euro und die Fahrtkosten erhält – und sonst nichts – um sich damit ein Mittagessen zu kaufen, kann weiterhin mittels Letztverbraucherliste abgerechnet werden, es kann sich nie und nimmer um eine Einkunftsquelle handeln. Also wenn wirklich nur die minimale Aufwandsvergütung zur Ermöglichung der Sportausübung ausbezahlt wird, kann aus unserer Sicht keine Einkunftsquelle und keine Steuerpflicht oder Sozialversicherungspflicht entstehen!

Die Situation bei Sportlern und was passiert, wenn mehr als 540 Euro pro Monat ausbezahlt wird, sehen wir uns im nächsten Teil an (Teil 2 – Sportler).